

## Jana Wolf

---

**Von:** Gabriele Sperling  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. Mai 2022 14:12  
**An:** Jana Wolf  
**Betreff:** WG: Beschwerde des Herrn Gellert - Ihre E-Mail vom 14. März 2022  
**Anlagen:** Newsletter 2-2021.pdf

---

**Von:** kommunalaufsicht@kvbarnim.de <kommunalaufsicht@kvbarnim.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 24. März 2022 09:52

**An:** Gabriele Sperling

**Cc:** Oliver.Speer@kvbarnim.local

**Betreff:** Beschwerde des Herrn Gellert - Ihre E-Mail vom 14. März 2022

Sehr geehrte Frau Sperling,

Sitzungen kommunaler Gremien unterfallen den Vorschriften für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter der jeweiligen Umgangs- oder Eindämmungsverordnung (jetzt: SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen vom 17. März 2022 – SARS-CoV-2-IfSMV). Zwar bleiben das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften von den Maßgaben der Verordnung unberührt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bestimmungen der Verordnung für Sitzungen kommunaler Gremien nicht anwendbar sind. Vielmehr ist es den kommunalen Vertretungen freigestellt, im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts abweichende, ergänzende oder konkretisierende Regelungen zur Umgangs- oder Eindämmungsverordnung (jetzt: SARS CoV-2-IfSMV) zu treffen. Daraus folgt, dass die Regelungen der jeweiligen Umgangs- oder Eindämmungsverordnung (jetzt: SARS CoV-2-IfSMV) auch für kommunale Vertretungen gelten, solange und soweit diese im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts keine abweichende, ergänzende oder konkretisierende Regelung getroffen haben. Hierzu übersenden wir Ihnen den Newsletter 2/2021 des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 10. Dezember 2021 (MIK). Darin geht das MIK umfassend auf die Thematik zur Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien in Pandemiezeiten ein (Seite 7 ff.).

Die Ablehnung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage nach § 50a Absatz 1 BbgKVerf ist keine von den Vorschriften für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter der Umgangs- oder Eindämmungsverordnung (jetzt: SARS CoV-2-IfSMV) abweichende, ergänzende oder konkretisierende Regelung. Die Ablehnung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage hat lediglich zur Folge, dass keine Audio- oder Videositzungen nach § 50a Absatz 2 BbgKVerf stattfinden können. Ein solcher Beschluss impliziert nicht, dass zugleich sämtliche Infektionsschutzmaßnahmen abbedungen werden. Die Vorschriften für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter der jeweiligen Umgangs- oder Eindämmungsverordnung (jetzt: SARS CoV-2-IfSMV) sind grundsätzlich auch bei einem solchen Ablehnungsbeschluss für die Sitzungen der kommunalen Gremien zu beachten. Von einem ablehnenden Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage unberührt bleibt zudem die Möglichkeit der Durchführung von Hybridsitzungen (Präsenzsitzung mit Zuschaltung einzelner Vertreter per Video) im Sinne des § 34 Absatz 1a BbgKVerf. Das heißt, die Durchführung von Hybridsitzungen ist auch dann möglich, wenn die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage nach § 50a Absatz 1 BbgKVerf abgelehnt worden ist.

Fazit: Die Vorschriften für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter der jeweiligen Umgangs- oder Eindämmungsverordnung (jetzt: SARS CoV-2-IfSMV) gelten für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, solange und soweit die Stadtverordnetenversammlung keine davon abweichende, ergänzende oder konkretisierende Regelung durch ausdrücklichen Beschluss trifft. Die Ablehnung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage nach § 50a Absatz 1 BbgKVerf durch Beschluss genügt den Voraussetzungen einer solchen abweichenden, ergänzenden oder konkretisierenden Regelung nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Melanie Benditz**  
Juristische Sachbearbeiterin

Rechtsamt  
Kommunalaufsicht  
Landkreis Barnim  
Am Markt 1  
D-16225 Eberswalde